

Kürzung oder der Wegfall des Anspruchs stellen sicher, dass der andere Teil nicht für dasjenige in Anspruch genommen wird, was in den Verantwortungsbereich des mit der Obliegenheit Belasteten fällt.²²

§ 254 Abs. 2 S. 1 BGB sieht als Rechtsfolge unterlassener Schadensminderung die Teilung des Schadens vor. Dem Schädiger steht aus § 254 BGB gegen den Geschädigten kein Anspruch auf Vornahme schadensmindernder Maßnahmen zu, sondern reduziert lediglich seine Ersatzpflicht. § 254 BGB unterfällt damit der Kategorie der Obliegenheiten.²³ Mit dem Abstellen auf die Verursachungsbeiträge von Schädiger und Geschädigtem wird die Grenze zwischen der Schadenszuständigkeit des Schädigers und der Verantwortlichkeit des Geschädigten widergespiegelt.

3. Grund für die Berücksichtigung von Mitverschulden

Es existieren unterschiedliche Auffassungen darüber, ob § 254 BGB eine Ausprägung des Prinzips von Treu und Glauben nach § 242 BGB darstellt oder einer Begrenzung der Schadensersatzpflicht des Schädigers auf seinen Verursachungsbeitrag dient.

Die Rechtsprechung²⁴ sowie große Teile der Literatur²⁵ sehen in § 254 BGB eine spezielle Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB und des daraus abgeleiteten Verbots widersprüchlichen Verhaltens.²⁶ Die teilweise oder vollständige Versagung des Anspruchs auf Schadensersatz soll eintreten, weil das den Schaden mitverursachende Verhalten des Geschädigten als Aufgabe seines vollen Anspruchs auf Schadensersatz erscheint.²⁷ Auf die Schadensminderung bezogen liegt das widersprüchliche Verhalten darin, dass der Geschädigte zunächst selbst zum Umfang des aus der Verletzung resultierenden Schadens beiträgt, dann aber ohne Berücksichtigung dieses Beitrages vollen Schadensersatz verlangt. Das Verlangen des Geschädigten nach vollem Schadensersatz als widersprüchlich anzusehen würde voraussetzen, dass der Schadensersatzanspruch unabhängig vom Beitrag des Geschädigten zunächst in voller Höhe entsteht. § 254 BGB lässt den Schadenser-

22 Die in Literatur und Rechtsprechung überwiegend vertretene Voraussetzungstheorie formuliert dies so, dass die Erfüllung der Obliegenheit Voraussetzung für den Leistungsanspruch ist, vgl. RGZ 58, 324, 326; 62, 190, 192; BGHZ 1, 159; 24, 378; *Hübner*, Verhüllte Obliegenheiten, VersR 1978, S. 981, *Römer/Langheid*, VVG, § 6, Rn. 10.

23 *R. Schmidt*, Obliegenheiten, S. 105 ff.; *Larenz/Wolf*, AT, § 13 Rn. 50; *Looschelders*, Schuldrecht AT, Rn. 26; *ders.*, Mitverantwortlichkeit, S. 194 ff.; *Oetker*, in: MünchKomm, § 254 BGB, Rn. 3; BGH NJW 1979, S. 1366, 1367; 1367, 1368; BGHZ 135, 235, 240; *Göben*, Das Mitverschulden des Patienten, S. 81 ff., 153; zweifelnd *Lange/Schiemann*, Schadensersatz, S. 552, die darauf verweisen, dass Obliegenheiten nach § 254 BGB im Gegensatz zu sonstigen Obliegenheiten (§ 377 HGB oder aus VVG) kein bestehendes Schuldverhältnis voraussetzen.

24 BGHZ 35, 355, 363f.; 76, 216, 217.

25 *R. Schmidt*, Obliegenheiten, S. 111; *Brox*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Rn. 357.

26 *Wieling*, Verschulden gegen sich selbst, AcP 176, S. 334 ff.

27 *Wieling*, a.a.O., S. 334, 350 f.

satzanspruch jedoch nur um den Anteil des Geschädigten vermindert entstehen²⁸ und beugt damit dem widersprüchlichen Verhalten vor. Gegen eine Begründung des § 254 BGB mit dem Verbot des widersprüchlichen Verhaltens spricht, dass im Regelfall Vertrauen des Schuldners in das Verhalten des Gläubigers, hier des Geschädigten, vorausgesetzt wird, um diesem die Geltendmachung seiner Ansprüche zu versagen.²⁹ Es ist fragwürdig, ob der Schädiger, der den Geschädigten erst in die zu Schadensminderungsmaßnahmen nötige Situation gebracht hat, darauf soll vertrauen können, nicht mit Schadensersatzansprüchen belastet zu werden.³⁰ Auch wird der Schädiger erst bei der Konfrontation mit dem Schadensersatzbegehren die Möglichkeit haben, vom Geschädigten zu treffende Schadensminderungsmaßnahmen zu prüfen. Dann mangelt es aber am Vertrauen auf die Nichtgeltendmachung von Ansprüchen durch den Geschädigten.³¹ § 254 BGB als besondere Ausprägung des in § 242 BGB geforderten Gebots von Treu und Glauben zu sehen, lässt sich aber mit der Interessenlage zwischen Schädiger und Geschädigtem begründen. Die gesetzlich angeordnete Rechtsfolge umfassenden Schadensersatzes würde den Interessen des Schädigers, nur für den von ihm verursachten Schaden eintreten zu müssen, zuwiderlaufen, wenn bei der Bestimmung des Schadensersatzes der Beitrag des Geschädigten unberücksichtigt bliebe. Einer der Grundgedanken des § 242 BGB ist, dass nach der Rechtsordnung gewährte Rechte einzuschränken sind, wenn sie nach der gegebenen Interessenlage beider Parteien nicht angemessen sind.³² Würde § 254 BGB nicht ein um den Anteil des Geschädigten gekürztes Entstehen des Schadensersatzes anordnen, so wäre den Interessen des Schädigers über eine nachträgliche Korrektur des Schadensersatzanspruches Rechnung zu tragen.

Nach anderer Ansicht beruht die Regelung des § 254 BGB auf dem gleichen Gedanken, der auch für die Haftung des Schädigers gilt: der Verantwortung des Einzelnen für die Folgen des eigenen Verhaltens.³³ Das Verhalten des Geschädigten hat demnach nur insoweit Einfluss auf den Schadensersatzanspruch, als es ihm in einer Weise zugerechnet werden kann, die dem Grund für die Haftung des Schädigers entspricht. § 254 BGB regelt für den Bereich, in welchem sich die Fremdverantwortung des Schädigers und die Eigenverantwortung des Geschädigten überschneiden, wie der entstandene Schaden zu verteilen ist.³⁴ Soweit der Geschädigte die Verletzung oder den Schaden mitverursacht hat, steht ihm kein Schadensersatzanspruch gegen

28 Vgl. die Nachweise bei Fn. 5.

29 Roth, in: MünchKomm, § 242 BGB, Rn. 255, 261.

30 So auch Greger, Mitverschulden und Schadensminderungspflicht, NJW 1985, S. 1130, 1132.

31 Gegen die Rückführung der Schadensminderungsobligation auf das Verbot widersprüchlichen Verhaltens Esser/Schmidt, Schuldrecht AT I 2, S. 278; Schiemann, in: Staudinger, § 254 BGB, Rn. 4.

32 Roth, in: MünchKomm, § 242 BGB, Rn. 176 ff.

33 Larenz, Schuldrecht I, S. 541; Looschelders, Schuldrecht AT, Rn. 1016; ders., Mitverantwortlichkeit, S. 121, 200; Schiemann, in: Staudinger, § 254 BGB, Rn. 4; in diesem Sinne auch Wieling, Verschulden gegen sich selbst, AcP 176, S. 349 f. für § 254 Abs. 1 BGB.

34 Zeuner, Zum Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenverantwortlichkeit, in: Beuthien (Hrsg.), FS Medicus, S. 693, 705; so auch R. Schmidt, Obliegenheiten, S. 111; Schiemann, in: Staudinger, § 254 BGB, Rn. 4.

den Schädiger zu. § 254 BGB ist somit das Gegenstück zu den Haftpflichttatbeständen des bürgerlichen Rechts. Mit den Haftpflichttatbeständen wird die Ersatzpflicht des Schädigers und somit seine Verantwortung für den Schaden begründet. § 254 BGB begrenzt diese Verantwortung, wenn eine Mitverursachung durch den Geschädigten vorliegt.

Die für § 254 BGB maßgebliche Interessenlage wird durch die sich überschneidenden Verantwortungsbereiche von Schädiger und Geschädigtem gekennzeichnet. Der Gedanke der Abgrenzung von Verantwortungsbereichen bietet somit eine Beschreibung der Interessenlage von Schädiger und Geschädigten: Jeder soll entsprechend seinem Verursachungsanteil den Schaden tragen und nichts anderes kann in seinem Interesse liegen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass sich die Reichweite der Verantwortung des Geschädigten, die an ihn gerichtete Erwartung der Schadensminderung, nur unter Beachtung des Gebotes von Treu und Glauben bestimmen lässt. Die „Gefahr“ einer reinen Billigkeitsentscheidung³⁵ liegt damit nicht in der Aufteilung des Schadens bei vorausgesetzter Mitverursachung durch den Geschädigten, sondern bereits bei der Konkretisierung der Schadensminderungsobligiertheit des Geschädigten.

II. Voraussetzungen der Schadensminderungspflicht

§ 254 Abs. 2 BGB legt fest, dass dem Geschädigten die Abwendung und Minderung eines Schadens obliegt. Welche konkreten Maßnahmen er dazu ergreifen muss, ist der Vorschrift nicht zu entnehmen. Dies ist anhand des konkreten Sachverhalts zu bestimmen. Maßgebend sind zunächst die bestehenden Möglichkeiten, den drohenden Schaden abzuwenden oder den eintretenden Schaden gering zu halten. Steht fest, welche Möglichkeiten existieren, hängt die Existenz der Obliegenheit des Geschädigten weiter davon ab, ob ihm diese auch zumutbar sind.

1. Einfluss des verlangten Verhaltens auf den Schaden

Der Geschädigte muss nur solche Maßnahmen ergreifen, die den Schaden tatsächlich verhindern oder mindern. Im Falle eines Körperschadens kommt eine Reihe medizinischer oder rehabilitativer Maßnahmen in Betracht, die entweder die Verletzung heilen oder zumindest die Folgen der nicht behebbaren Verletzung mildern. Allerdings kann nur selten mit Sicherheit vorausgesagt werden, dass die dem Geschädigten angesonnenen Maßnahmen tatsächlich eine Schadensminderung bewirken. So kann eine Behandlung nicht den erwarteten Erfolg haben oder trotz erfolgreicher Umschulung die Rückkehr in den Arbeitsmarkt misslingen.

35 So Greger, Mitverschulden und Schadensminderungspflicht, NJW 1985, S. 1130.